

Landgericht Landshut

Az.: 15 O 862/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Steinbock & Partner mbB**, Würzburger Straße 5, 97236 Randersacker, Gz.: 23-3304-Ts-2

gegen

Tesla Germany GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Stephan Werkman u.a., Ludwig-Prandtl-Straße 27 - 29, 12526 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle**, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Theodor-Heuss-Straße 29, 70174 Stuttgart, Gz.: 2024/05037

wegen Rückabwicklung eines Kaufvertrages

erlässt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Birndorfer als Einzelrichter am 30.10.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei den Kaufpreis in Höhe von 62.920,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 03.04.2024 zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe des am 28.03.2022 gekauften Tesla Model 3 2022 in silber, Fahrzeug-Ident-Nummer: _____
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 näher be-

zeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

3. Es wird festgestellt, der zwischen den Parteien am 28.03.2022 geschlossene Kaufvertrag wurde durch Widerruf der Klagepartei in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 1158,52 EUR außergerichtliche Gebühren für die außergerichtliche Vertretung, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 03.04.2024 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert wird auf 67.920,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Widerrufs eines Kaufvertrages.

Die Klagepartei erwarb am 28.03.2022 per Online-Bestellformular einen Tesla Model 3 2022 in silber zu einem Kaufpreis von 62.920,00 EUR bei der Tesla Germany GmbH. Der Vertrag enthält eine Widerrufsbelehrung, bei der unter anderem die Telefonnummer der Beklagten nicht angegeben wurde. Die Widerrufsbelehrung lautete konkret wie folgt:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Wenn Sie ein Verbraucher sind und diesen Vertrag ausschließlich unter der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (wie z.B. über das Internet, per Telefon, E-Mail o.ä.) geschlossen haben, haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag nach den nachstehenden Regelungen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Tesla Germany GmbH, Ludwig-Prandtl-Straße 27 - 29, 12526 Berlin, germany_sakjet La.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart: in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an Tesla Germany GmbH, Ludwig-Prandtl-Straße 27 - 29, 12526 Berlin oder an Ihr örtliches Tesla Delivery Center zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Die Klagepartei hat die Beklagtenpartei angeschrieben und am 27.11.2023 den Widerruf des Vertrages erklärt. Mit E-Mail vom 29.11.2023 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass ein Widerrufsrecht nicht bestehe, da die 14-Tagesfrist bereits abgelaufen sei. Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.12.2023 erläuterte der Kläger die Umstände des Widerrufs.

Der Kläger ist der Auffassung, die Widerrufsfrist von 14 Tagen würde nicht gelten, weil in der Wi-

derrufsbelehrung weder eine Telefonnummer, noch eine Telefaxnummer angegeben wurde. Auf der Homepage der Beklagten sei im Impressum eine Telefaxnummer +49 (0) (89) 550520269 angegeben, die aber nicht funktionieren würde. Nachdem die Widerrufsbelehrung nicht der Musterwiderrufsbelehrung entspreche, sei auch kein Nutzungersatz geschuldet.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei den Kaufpreis in Höhe von 62.920,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug um Zug gegen Herausgabe des am 28.03.2022 gekauften Tesla Model 3 2022 in silber, Fahrzeug-Ident-Nummer [REDACTED]
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 näher bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, der zwischen den Parteien am 28.03.2022 geschlossene Kaufvertrag wurde durch Widerruf der Klagepartei in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 1.134,55 EUR für die Einholung einer Deckungszusage, sowie 1158,52 EUR außergerichtliche Gebühren für die außergerichtliche Vertretung, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, hilfsweise den Kläger von diesen Gebühren freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

Die Beklagte ist der Auffassung, es sei nicht erforderlich, in der Widerrufsbelehrung selbst eine Telefonnummer oder eine Telefaxnummer anzugeben.

Die Beklagte bestreitet, dass sie dem Kläger zum relevanten Zeitpunkt keine funktionierende Telefaxnummer zur Verfügung gestellt habe. Der von der Klageseite vorgelegte Auszug des Impressums der Beklagten sei veraltet. Die Beklagte habe seit November 2021 ihren Sitz in Berlin und

nicht mehr in München. Der von der Klageseite vorgelegte Auszug des Impressums sei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr aktuell gewesen. Die Beklagte habe hier schon ihren Sitz in Berlin gehabt und habe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in ihrem Impressum die Telefaxnummer +49 89 26018690 angegeben gehabt. Die Beklagte habe sich in jüngster Zeit dazu entschlossen, den Kommunikationsweg Telefax nicht mehr zur Verfügung zu stellen und die Angabe der Telefaxnummer aus dem Impressum gelöscht und die Telefaxnummer deaktiviert.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist weitestgehend begründet.

Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung weicht von der Musterwiderrufsbelehrung in der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB ab.

Es kann dahinstehen, ob in der Widerrufsbelehrung eine Telefonnummer und eine Telefaxnummer angegeben werden müssen, da vorliegend die Beklagte nicht ausreichend dargelegt hat, dass sie tatsächlich eine funktionierende Telefaxnummer zur Verfügung gestellt hat. Es reicht insoweit nicht aus, vorzutragen und zu behaupten, die Beklagte habe ihren Sitz nach Berlin verlegt, so dass das Impressum, das die Klagepartei vorgelegt hat, veraltet sei. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Beklagte ihren Sitz von München nach Berlin verlegen sollte und weiterhin eine Telefaxnummer betreiben sollte, die mit Münchener Vorwahl betrieben wird. Die Beklagte hätte zu den Umständen der Bereithaltung einer Telefaxnummer substantiiert vortragen müssen. Ein einfaches Bestreiten genügt insoweit nicht, da die Beklagte ja selbst vorträgt, dass diese Telefaxnummer in jüngster Zeit nicht mehr funktionieren würde. Was bedeutet „in jüngster Zeit“? Wann wurde die Telefaxnummer abgeschaltet und welche Nummer war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Homepage veröffentlicht?

Der Vortrag hierzu reicht nicht für ein ausreichend substantiiertes Bestreiten, zumal das Gericht darauf hingewiesen hat, dass es darauf ankommt, ob eine Telefaxnummer angegeben wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Beklagte, die ihren Sitz nach Berlin verlagerte vorher noch die Faxnummer wechseln sollte und dann trotz Sitz in Berlin eine Faxnummer aus München angeben sollte.

Der Verbraucher muss in die Lage versetzt werden, sein Widerrufsrecht auch ausüben zu kön-

nen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn er darauf hingewiesen wird, dass er seinen Widerruf auch per Telefax erklären kann, dann aber kein funktionierendes Telefax unterhalten wird oder eine funktionierende Faxnummer angegeben wird.

Der Kläger schuldet auch keinen Wertersatz, da nach Maßgabe des § 357a Abs. 1 BGB Wertersatz nur geschuldet würde, wenn eine Unterrichtung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgelegen hätte. Eine ordnungsgemäße Unterrichtung über das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts ist jedoch nach dem oben Gesagten nicht erfolgt, sodass der Anspruch ausgeschlossen ist.

Die Beklagte befindet sich auch im Annahmeverzug, da ihr ausdrücklich die Rückgabe des Fahrzeuges angeboten wurde und sie die Annahme des Fahrzeugs ausdrücklich abgelehnt hat.

Das Feststellungsinteresse betreffend den Klageantrag zu Ziffer 1) besteht unabhängig davon fort, dass das Gericht für die Entscheidung über den Klageantrag zu Ziffer 3), mit dem ein Anspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis geltend gemacht wird, die Wirksamkeit des Widerrufs zu prüfen hat. Die Ausführungen hierzu erwachsen nicht in Rechtskraft, weil es sich lediglich um ein Begründungselement handelt (vgl. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 32. Auflage, vor § 322 Rn. 31 mit weiteren Nachweisen).

Dem Kläger steht gegen die Beklagte allerdings kein Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Kosten für die Einholung der Deckungszusage in Höhe von 1.134,55 EUR zu. Der Anwalt muss seinen Mandanten darauf hinweisen, dass für seine Tätigkeit gegenüber der Rechtsschutzversicherung eine besondere Gebühr entsteht, ansonsten entfällt der Gebührenanspruch. Der Gegner hat nicht alle durch das Ereignis verursachten Anwaltskosten zu ersetzen, sondern nur die aus Geschädigtensicht zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlichen. Dies wurde hier nicht ausreichend substantiiert dargelegt. Die Kosten für die Deckungszusage

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Erstattung von Verzugszinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Verzugsgesichtspunkten, §§ 286, 288, 280 BGB. Berechtig wären Anwaltsge-

bühren in Höhe von 2.147,83 €. Beantragt wurde weniger, so dass nur dieser Betrag zuzusprechen war.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Der Streitwert war nach §§ 3 ff ZPO festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

Vorfrist:
23.04.25
Frist:
20.04.25
JK

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss

mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Birndorfer
Richter am Landgericht

Verkündet am 30.10.2024

gez.
Hahn, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 30.10.2024

Hahn, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Hahn, Landgericht Landshut
am: 30.10.2024 14:17